



Inhalt: 1. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Kreisausschusses vom 15.02.2017 2. Veränderung der Verbandsgemeindevereinbarung vom 01.01.2010 3. Landkreis Börde: 2. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung der Verbandsgemeinde Westliche Börde vom 01.01.2010 4. Trink- und Abwasserverband Börde: 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde	5. Landkreis Börde: 3. Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde – Genehmigungsvorverfügung 6. Verbandsgemeinde Flechtingen: Sitzung des Verbandsgemeinderates am 28.02.2017 7. Wasserverband Haldensleben: Bekanntmachung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2017 8. Wasserverband Haldensleben: Bekanntmachung der Beschlussfassungen der Verbandsversammlung 9. Impressum
--	--

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Kreisausschusses vom 15.02.2017

Nichtöffentlicher Teil
Beschluss Nr. 2017/68/0418: Der Kreisausschuss beschloss, das Flurstück 1/34 der Flur 7 in der Gemarkung Emden in Größe von 1.959 m² zum Kaufpreis in Höhe von 1.700,00 Euro an Herrn St. Wölter, wohnhaft in 39343 Emden, zu verkaufen. Der Landrat wurde ermächtigt, den Kaufvertrag abzuschließen.
Beschluss Nr. 2017/68/0418: Der Kreisausschuss beschloss, das Flurstück 235/1 der Flur 4 in der Gemarkung Glindenberg in Größe von 2.696 m² zum Kaufpreis in Höhe von 5.555,00 Euro an Herrn T. Läufer, wohnhaft in 39179 Barleben, zu verkaufen. Der Landrat wurde ermächtigt, den Kaufvertrag unter der Bedingung, dass der Erwerber sämtliche mit dem Kaufvertrag verbundene Gebühren, Steuern und Notarkosten trägt, abzuschließen.
Beschluss Nr. 2017/68/0420: Der Kreisausschuss beschloss, das Flurstück 147/19 der Flur 3 in der Gemarkung Colbitz in Größe von 625 m² zum Kaufpreis in Höhe von 880,00 EUR an Herrn Dr. Ch. Kroll, wohnhaft in 39517 Cröchern, zu verkaufen. Der Landrat wurde ermächtigt, den Kaufvertrag unter der Bedingung, dass der Erwerber sämtliche mit dem Kaufvertrag verbundene Gebühren, Steuern und Notarkosten trägt, abzuschließen.
 Haldensleben, 15.02.2017
 gez. Walker
 Landrat

Trink- und Abwasserverband Börde

3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde

Auf Grundlage der §§ 6 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998 S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) sowie aufgrund des § 10 i.V.m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Verbandsversammlung des TAV Börde in ihrer Sitzung am 06.12.2016 folgende 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 06.11.2014 beschlossen:

Artikel 1

In § 2 Abs. 1c) Satz 1 werden die Worte in den Ortschaften Bottmersdorf, Domersleben, Groß Rodensleben, Klein Rodensleben, Wanzenleben und Zuckerdorf Klein Wanzenleben gestrichen und die Worte (ohne Ortschaft Hohendodeleben) hinzugefügt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die vorstehende 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde tritt am 01.01.2017 in Kraft.
 Oschersleben, den 06.12.2016

Ziel – hier den Beschluss einer vermögensrechtlichen Vereinbarung – zu erreichen. Die Auflage ist geeignet, da sie den TAV Börde und die Stadt Wanzenleben-Börde verpflichtet, innerhalb des festgelegten Zeitraumes über die notwendigen Regelungen zu beschließen. Sie ist angemessen, da ein anderes, weniger belastendes kommunalaufsichtliches Mittel nicht ersichtlich ist und es möglich ist, bis zum 30.04.2017 die erforderlichen Regelungen zu treffen. Darüber hinaus ist sie erforderlich, um den in Bezug auf die Anlagen- und Vermögensübertragung derzeit regelungslosen Zustand zu beenden.
 zu III.)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung
 Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
 Haldensleben, 26.01.2017

Verbandsgemeinde Westliche Börde

2. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung vom 01.01.2010

Auf Grund der §§ 89 Abs. 3, Nr. 3, und 90 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde in seiner Sitzung am 01.12.2016 folgende 2. Änderung beschlossen:

§ 1

(1) Der § 4 – Aufgaben der Verbandsgemeinde – wird wie folgt geändert:
 Nach dem Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 Die Verbandsgemeinde erfüllt im eigenen Namen die Breitbandversorgung in den Mitgliedsgemeinden als eine von den Mitgliedsgemeinden nach § 90 Abs. 3 KVG LSA übertragene Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.
 (2) Der alte Absatz 3 wird zu Absatz 4.
 Der 2. Anstrich in diesem Absatz wird gestrichen.

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 Oschersleben, den 13.12.2016

Hinweise

Gemäß § 8 Abs. 5 Satz 1 GKG LSA macht die Aufsichtsbehörde die Verbandssatzung und ihre Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt. Dies gilt auch für Änderungen der Verbandssatzung, wenn die Vorschriften des § 14 GKG LSA berührt sind. Die öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderung der Verbandssatzung des TAV Börde erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Börde in der Zeitung „Landkreis Börde-General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe Haldensleben-Wolmirstedt“ und der „Ausgabe Oschersleben-Wanzenleben“. Darüber hinaus haben die Gemeinden (Verbandsmitglieder) entsprechend § 8 Abs. 5 Satz 2 GKG LSA in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorschrift ist durch den Zweckverband zu veranlassen und mir gegenüber nachzuweisen.
 Die 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des TAV Börde tritt erst nach ihrer Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch die Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft. Insofern ist die Regelung des Artikels 2 der 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung, die ein Inkrafttreten zum 01.01.2017 bestimmt, gegenstandslos und die am 28.12.2016 im Amtsblatt 78/16 durch den Verband veranlasste Veröffentlichung entfaltet keine rechtliche Wirkung.
 Verbandsgemeinde Flechtingen

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung tritt mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
 Gröningen, den 08.12.2016

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Gegenüber dem Trink- und Abwasserverband Börde wurde die kommunalaufsichtliche Genehmigung der 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung gemäß § 14 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Nr. 1 des GKG LSA mit Bescheid vom 26.01.2017 unter Aktenzeichen 301007.TAVBö.2017 erteilt.

Landkreis Börde
Der Landrat

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Kommune: Verbandsgemeinde Flechtingen
Datum: 28.02.2017, 19:00 Uhr
Gremium: Verbandsgemeinderat Flechtingen
Sitzungsort: Bühlstrigen, Begegnungszentrum Zernitzer Weg 13 a in 39345 Bühlstrigen
Sitzungsinhalt: VGR/018/ Sitzung des Verbandsgemeinderates Flechtingen
Tagesordnung:
Öffentlicher Teil:
 TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
 TOP 2: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
 TOP 3: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 13.12.2016
 TOP 4: Haushaltskonsolidierungskonzept der Verbandsgemeinde Flechtingen
 Vorlage: VGR/009/2017/BV
 TOP 5: Haushaltsatzung und Haushaltsplan des Jahres 2017 der Verbandsgemeinde Flechtingen
 Vorlage: VGR/008/2017/BV
 TOP 6: Berichte aus den letzten Sitzungen der Abwasserverbände, des Wasserverbandes und der Unterhaltungsverbände BE: durch die jeweiligen Vertreter in den Verbänden
 TOP 7: Bericht des Verbandsgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde Flechtingen
 TOP 8: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Verbandsgemeinderates
 TOP 9: Einwohnerfragestunde
Nichtöffentlicher Teil:
 TOP 10: Genehmigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 13.12.2016
 TOP 11: Einvernehmen zur 1. Änderung zur Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung vom 14.08.2015 zwischen dem Landkreis Börde und der Seniorenhilfe GmbH für die Tageseinrichtung „Abenteuerland“ Standort 1 in Calverde
 Vorlage: VGR/001/2017/BV
 TOP 12: Einvernehmen zur 1. Änderung zur Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung vom 14.08.2015 zwischen dem Landkreis Börde und der Seniorenhilfe GmbH für die Tageseinrichtung „Abenteuerland“ Standort 2 in Calverde
 Vorlage: VGR/002/2017/BV
 TOP 13: Personalangelegenheit
 Vorlage: VGR/006/2017/BV
 TOP 14: Personalangelegenheit
 Vorlage: VGR/005/2017/BV
 TOP 15: Personalangelegenheit
 Vorlage: VGR/007/2017/BV
 TOP 16: Mitteilung des Verbandsgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde Flechtingen
 TOP 17: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Verbandsgemeinderates
Öffentlicher Teil:
 TOP 18: Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung
 TOP 19: Schließung der Sitzung
 Flechtingen, den 14.02.2017

Becker
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Die 2. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung wurde mit Genehmigungsvorverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde vom 16.01.2018 AZ: 01.15.1VbGwB.2.Ä.VerbG.Vereinb. genehmigt.

Gegenüber der Verbandsgemeinde Westliche Börde wurde die kommunalaufsichtliche Genehmigung der 2. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung gemäß § 144 i. V. m. § 89 Abs. 3 KVG LSA mit Verfügung vom 16.01.2017 unter Aktenzeichen: 01.15.1VbGWB.2.Ä.VerbG.Vereinb erteilt.

Landkreis Börde
Der Landrat

2. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung der Verbandsgemeinde Westliche Börde vom 01.01.2010

Der Landkreis Börde erlässt nachfolgende Verfügung:

I.
 Die 2. Änderung der Vereinbarung der mit Wirkung zum 01.01.2010 gebildeten Verbandsgemeinde Westliche Börde wird gemäß § 89 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) genehmigt.

3. Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde
Genehmigungsvorverfügung

I. Hiermit genehmige ich gemäß § 14 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Art. 3 Kommunalrechtsreformgesetz vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288) die von der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde am 06.12.2016 mit Beschluss Nr. 11/2016 beschlossene 3. Änderung der Verbandssatzung.

Mit Inkrafttreten der 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde ist die Übertragung der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung für die Ortschaften Dreileben, Eggenstedt, Stadt Seehausen der Stadt Wanzenleben-Börde auf den TAV Börde, rechtlich vollzogen.

II. Die Genehmigung wird unter folgender Auflage erteilt:
 Der TAV Börde und die Stadt Wanzenleben-Börde haben korrespondierende Beschlüsse zu fassen, die den Umfang der Anlagenübertragung sowie die entsprechende Vermögensauseinandersetzung regeln. Diese Beschlüsse sowie der daraus resultierende Vertrag sind der Kommunalaufsichtsbehörde bis 30.04.2017 vorzulegen.

III. Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

Sachverhalt

Die Stadt Wanzenleben-Börde hat am 14.07.2016 mit Beschluss Nr. 101206.16.01-048 die Übertragung der Oberflächenentwässerung für die Ortsteile Dreileben, Eggenstedt und Stadt Seehausen an den TAV Börde beschlossen. Daraufhin hat die Verbandsversammlung des TAV Börde am 06.12.2016 den Beschluss Nr. 10/2016 zur Übernahme der öffentlichen Aufgabe der Niederschlagswasserentsorgung von Grundstücken der Ortschaften Dreileben, Eggenstedt und Stadt Seehausen gefasst. In Konsequenz dieser Entscheidungen hat die Verbandsversammlung des TAV Börde in ihrer Sitzung am 06.12.2016 mit Beschluss Nr. 11/2016 die 3. Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Vertragliche Regelungen zur Anlagenübertragung und Vermögensauseinandersetzung wurden bislang nicht beschlossen.

Begründung

zu I.)
 Der Landkreis Börde ist die nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 GKG LSA für die Genehmigung sachlich und örtlich zuständige Behörde.
 Gemäß § 14 Abs. 2 GKG LSA bedürfen Änderungen, die den Aufgabenbestand des Zweckverbandes betreffen, der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Im vorliegenden Fall ist der Aufgabenbestand des TAV Börde in Form einer Aufgabenerweiterung bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken, auf denen keine Versickerung möglich ist oder das Niederschlagswasser direkt in den Vorfluter zugeführt werden kann, für die Ortschaften Dreileben, Eggenstedt und Stadt Seehausen der Stadt Wanzenleben-Börde, betroffen. Eine Änderung des Mitgliederbestandes gemäß § 14 Abs. 1 GKG LSA liegt nicht vor, da die Stadt Wanzenleben-Börde bereits Mitglied im TAV Börde ist.
 Die Genehmigung der 3. Änderung der Verbandssatzung des TAV Börde wurde mit Schreiben vom 12.01.2017, hier eingegangen am 13.01.2017 von der Geschäftsführung des TAV Börde beantragt. Dabei wurden die für das Genehmigungsverfahren notwendigen Beschlusstunterlagen der Stadt Wanzenleben-Börde mit eingereicht. Die Beschlusstunterlagen zur 3. Änderung der Verbandssatzung des TAV Börde waren bereits am 20.12.2016 im Zusammenhang mit der Mitteilung diverser nicht genehmigungspflichtiger Satzungen des Verbandes vorgelegt worden. Im Ergebnis der formellen und materiellen Prüfung wird festgestellt, dass die 3. Satzungen zur Änderung der Verbandssatzung nicht gegen geltendes Recht verstößt. Die Genehmigung ist daher zu erteilen.
 zu II.)
 Im Aufgabenerweiterungsbeschluss der Stadt Wanzenleben-Börde Nr. 101206.16.01-048 vom 14.07.2016 heißt es: „Der Stadtrat der Stadt Wanzenleben-Börde beschließt die Übertragung der Aufgaben der Oberflächenentwässerung für die Ortsteile Dreileben, Eggenstedt und Stadt Seehausen an den Trink- und Abwasserverband Börde (TAV Börde). Der auszuhandelnde und abzuschließende Vertrag ist abschließend dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.“ In der Beschlusstklärung zum Beschluss des TAV Börde Nr. 10/2016 vom 06.12.2016 zur Übernahme der Aufgabe der Niederschlagswasserentsorgung von Grundstücken der Ortschaften Dreileben, Eggenstedt und Seehausen heißt es u.a.: „Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung überträgt die Stadt Wanzenleben-Börde gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 Verbandssatzung des TAV Börde das Anlagevermögen an den Verband. Der Anlagenwert für Niederschlagswasserentsorgung der Straßenbaulast verbleibt bei der Stadt Wanzenleben-Börde.“ Ein entsprechender Vertrag, der den Umfang der zu übertragenden Anlagen sowie die vermögensrechtliche Auseinandersetzung regelt, wurde zwischen den Beteiligten bislang jedoch noch nicht ausgehandelt und beschlossen.
 Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA verfügt der Gemeinderat per Beschluss über das Gemeindevermögen, soweit eine von der Vertretung allgemein festgesetzte Wertgrenze überschritten ist. Dem entsprechend ist ein Beschluss zur Übertragung der Anlagen und Vermögenswerte vom Stadtrat der Stadt Wanzenleben-Börde zu fassen. Die Übernahme der zu übertragenden Anlagen und Vermögenswerte durch den TAV Börde hat gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA i.V.m. § 16 Abs. 1 GKG LSA durch Beschluss der Verbandsversammlung des TAV Börde zu erfolgen.
 Eine gemäß § 14 Abs. 1 GKG LSA genehmigungspflichtige Verbandssatzungsänderung kann lt. § 36 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Auflage versehen werden. Die von mir vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass die zur Umsetzung der Aufgabenerweiterung notwendigen Festlegungen hinsichtlich der Übertragung der Anlagen und der entsprechenden Vermögenswerte bislang nicht getroffen wurden. Als Kommunalaufsichtsbehörde habe ich gemäß § 143 Abs. 2 KVG LSA i.V.m. § 16 Abs. 1 GKG LSA sicherzustellen, dass die Verwaltung der Gemeinden und Zweckverbände im Einklang mit den Gesetzen erfolgt. Insofern stelle ich eine Reduzierung meines Ermessens fest, was letztlich die Erteilung der Auflage rechtfertigt.
 Bei der Auswahl der Aufsichtsinstrumente ist die Kommunalaufsicht an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden. Das Aufsichtsinstrument muss daher geeignet, erforderlich und angemessen sein. Im vorliegenden Fall habe ich von der Erteilung einer Auflage Gebrauch gemacht, da dieses Mittel geeignet, erforderlich und angemessen ist, das angestrebte

A. Sachverhalt:

Die Stadt Gröningen, die Stadt Kroppenstedt, die Gemeinde Am Großen Bruch und die Gemeinde Ausleben haben mit Wirkung zum 01.01.2010 die Verbandsgemeinde Westliche Börde gebildet.
 Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 die 2. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung vom 01.01.2010 beschlossen. Die betroffenen Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde haben der Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung zugestimmt.
 Mit Schreiben vom 09.01.2017, hier eingegangen am 11.01.2017 wurde der Antrag auf Genehmigung der 2. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung bei der Kommunalaufsicht eingereicht.

B. Begründung:
 Zu I.
 Der Landkreis Börde ist nach § 144 i. V. m. § 89 Abs. 3 KVG LSA für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag örtlich und sachlich zuständig.
 Nach § 89 Abs. 3 KVG LSA bedürfen Änderungen der Verbandsgemeindevereinbarung der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates mit der Mehrheit seiner Mitglieder und des Benehmens der von der Änderung unmittelbar betroffenen Mitgliedsgemeinden.
 Der Verbandsgemeinderat Westliche Börde hat am 08.12.2016 mit der Mehrheit seiner Mitglieder die 2. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung beschlossen. Diese Änderung soll mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft treten.
 Die von der 2. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung unmittelbar betroffenen Gemeinden/Städte haben der Änderung am:

07.12.2016 Gemeinde Am Großen Bruch mit Beschluss-Nr.: 085/11/2016
 05.12.2016 Gemeinde Ausleben mit Beschluss-Nr.: 059/11/2016
 12.12.2016 Stadt Gröningen mit Beschluss-Nr.: 098/21/16
 15.12.2016 Stadt Kroppenstedt mit Beschluss-Nr.: 055/13/2016
 mehrheitlich zugestimmt und somit das Benehmen hergestellt.

Die formelle Prüfung hat ergeben, dass der Beschluss des Verbandsgemeinderates Westliche Börde über die 2. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung unter Beachtung des gesetzlichen Quorums gefasst wurde. Die Beschlüsse der Gemeinden/Städte über die Benehmensherstellung zur 2. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung sind ebenfalls ordnungsgemäß zustande gekommen.
 Die Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung betrifft im Rahmen des § 4 die Aufgaben der Verbandsgemeinde.
 Danach erfüllt die Verbandsgemeinde nunmehr im eigenen Namen (§ 91 Abs. 1 KVG LSA) die Breitbandversorgung in den Mitgliedsgemeinden als eine von den Mitgliedsgemeinden nach § 90 Abs. 3 KVG LSA übertragenen Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.
 Aus materieller Sicht ist ein Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften ebenfalls nicht erkennbar.
 Die Genehmigung der 2. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung der Verbandsgemeinde Westliche Börde wird daher zu erteilen.
 Zu II.
 Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Absatz 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung
 Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
 Haldensleben, 16.01.2017

Im Auftrag
Wend
Sachgebietsleiterin

Hinweis:
 Die 2. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung wird mit der Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Börde veröffentlicht. Die Bekanntmachung wird von der Kommunalaufsicht veranlasst. Die Kostenrechnung dazu ergeht an die Verbandsgemeinde.

Im Auftrag
Wend
Sachgebietsleiterin

Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Wasserverbandes Haldensleben für das Wirtschaftsjahr 2017

Auf Grundlage des § 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 des Eigenbetriebengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446), in der derzeit geltenden Fassung, der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) vom 25.05.2012 (GVBl. LSA 2012, S. 160), in der derzeit geltenden Fassung und dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Haldensleben am 22.11.2016 den Wirtschaftsplan 2017 beschlossen.

1. Der **Erfolgsplan 2017** wird im Ertrag auf gesamt **14.299,00 €** und im Aufwand auf gesamt **12.610,00 €** festgesetzt.
 2. Der **Vermögensplan 2017** wird in den Einnahmen auf gesamt **1.689,00 €** und in den Ausgaben auf gesamt **1.689,00 €** festgesetzt.
 3. Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2017 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf **0,00 €** festgesetzt.
 4. Der Betrag, in dessen Höhe **Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Wirtschaftsjahre** im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

M. Weif
Verbandsgemeindebürgermeister



Amtsblatt für den Landkreis Börde

11. Jahrgang

22.02.2017

Nr. 13/2

5. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Wirtschaftsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 €** festgesetzt.
6. Eine **Umlage** gemäß § 11 der Verbandssatzung wird nicht erhoben.
- Magdeburg, den 24.11.2016

Wasserverband Haldensleben

Thomas Schmette
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung:

- Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde mit Schreiben vom 01.02.2017 der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde angezeigt. Er ist gemäß §§ 16 Abs. 1 und 13 Abs. 3 Satz 2 des GKG LSA in Verbindung mit § 108 Abs. 2 Satz 2 des KVG LSA durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Börde am 14.02.2017 mit dem Aktenzeichen „30.15.2.07 WVHDL-Wipl. 2017“ genehmigt worden.
- Der Wirtschaftsplan liegt vom 01.03.2017 bis 15.03.2017 zur Einsichtnahme in der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 13/15 in 39345 Flechtingen und in der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 in 39167 Irxleben zu den jeweiligen Dienstzeiten öffentlich aus.

Magdeburg, den 16.02.2017



T. Schmette
Verbandsgeschäftsführer

Amtliche Bekanntmachung des Wasserverbandes Haldensleben

Beschlussfassungen der Versammlung für den Wasserverband Haldensleben

Sitzung vom 22.11.2016

Beschluss-Nr.: VV 015/2016 – Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2015 des Wasserverbandes Haldensleben

Sitzung vom 22.11.2016

Beschluss-Nr.: VV 016/2016 – Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2015 des Wasserverbandes Haldensleben

Sitzung vom 22.11.2016

Beschluss-Nr.: VV 017/2016 – Beschluss über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Wasserverbandes Haldensleben für das Wirtschaftsjahr 2015

Die Versammlung hat mit vorstehendem Beschluss die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für den vorgelegten geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 beschlossen.

Bekanntmachungen

Der Jahresabschluss für das Jahr 2015 einschließlich der Verwendung des Jahresergebnisses, das Ergebnis der Prüfung und des Lageberichtes sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung werden hiermit bekannt gegeben. Gleichzeitig liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 in der Zeit vom 01.03.2017 – 15.03.2017 für jedermann zur Einsichtnahme in der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 13/15 in 39345 Flechtingen und in der Einheitsgemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 in 39167 Irxleben zu den jeweiligen Dienstzeiten öffentlich aus.



Thomas Schmette
Verbandsgeschäftsführer

Auszug aus dem

**„BERICHT
über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015
des Wasserverbandes Haldensleben**

11. Schlussbemerkungen und Bestätigungsvermerk

Es wird der folgende uneingeschränkte Feststellungsvermerk erteilt:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäß, am 17.10.2016 abgeschlossener Prüfung durch das mit der Prüfung beauftragte Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Haldensleben den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung mit der Einschränkung, dass sich der Jahresabschluss nur auf einen Teil der Verwaltungstätigkeit des Wasserverbandes bezieht, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Haldensleben, 17.10.2016

Landkreis Börde
Fachdienst Rechnungsprüfung

gez. Gallert
Fachdienstleiterin

gez. Mages
Prüferin

Impressum:
Herausgeber:

Amtsblatt für den Landkreis Börde
Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die
Landkreises Börde:
Verteilung:

Bekanntmachungen des
Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug:
Internet:

Büro Kreistag/Wahlen
Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de